CORONA-UPDATE

19.02.2021

Steuern Wirtschaft Finanzen Recht





Corona-Wirtschaftshilfen: Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe III

Seit Mitte letzter Woche kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Die vergangene Woche haben wir genutzt, um uns umfangreich in die Thematik einzuarbeiten. Der Antragsprozess bzw. die Ermittlung/Zusammenstellung der hierfür benötigten Beträge und Unterlagen gestaltet sich erwartungsgemäß sehr umfangreich und arbeitsintensiv.

Bei der Bearbeitung der Anträge sind wir daher auf Ihre Zuarbeit angewiesen.

Erstmalig beruht die Antragstellung auf einer reinen Zukunftsprognose: Ausgehend von den Prognosen zur Entwicklung der weiteren pandemiebedingten Schließungen, sind die erwarteten Umsätze und Fixkosten von Ihnen zu schätzen.

Hierzu werden wir Ihnen in der nächsten Woche ein Arbeitspapier auf unserer Homepage bereitstellen, welches Sie für Ihre Prognosen verwenden und uns anschließend zur weiteren Bearbeitung übersenden können.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an.

Mehr Informationen rund um die Überbrückungshilfe III und die Antragstellung finden Sie hier:

https://www.ueberbrueckungshilfe-ini.html

Konkretisierung der Besonderheiten für den Einzelhandel

Für den Einzelhandel möchten wir heute erneut auf die Sonderregelungen im Anhang 2 zu den FAQs hinweisen (ggf. Link in Browser kopieren, falls keine Weiterleitung aufgrund der Zeilenumbrüche erfolgt):

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html



Eine Inventuraufnahme zum 28.02.2021 ist unerlässlich, insofern im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe eine Förderung für nicht verkaufte Saisonware geltend gemacht werden soll.

Für saisonale Winterware aus der Saison 2020/2021 wird hier ein Fixkostenabzugsbetrag gewährt. Dazu muss aufgezeichnet und nachgewiesen werden, welche Ware nicht verkauft werden konnte. Um festzustellen, welche Ware sich am 28.02.2021 noch im Lager befindet, muss zu diesem Stichtag zwingend eine **Inventur der saisonalen Ware** (und nur dieser) durchgeführt werden.

Da es auf die verbindliche Bestellung der Ware ankommt, muss diese nach Lieferanten aufgenommen werden und sämtlichen Bestellbestätigungen bis zum 28.02.21 nachgehalten werden. Es ist nur Ware abschreibungsfähig, die vor dem 31.12.2020 verbindlich bestellt wurde. Daher raten wir Ihnen, zu den aufgenommenen Beständen auch das Datum sämtlicher Bestellbestätigungen nach einzelnen Lieferanten aufzuzeichnen.

Da es sich nur um die saisonale Winterware handelt, muss außerdem die Ware bis 28.02.21 ausgeliefert worden sein, sich also im Bestand befinden. Daraus lässt sich schließen, dass nur Bestellbestätigungen mit aufgenommen werden, bei denen sich zumindest ein Teil der Ware im Lager befindet (und zwar der noch nicht abverkaufte Anteil).

In der Inventur ist die Ware nach Herstellern/Lieferanten und nach Sorten/Arten mit den jeweiligen Durchschnittsanschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten aufzunehmen, § 255 Abs. 1 HGB. Anschließend muss nach kaufmännischer Vorsicht der voraussichtliche Verkaufspreis geschätzt werden, der sich am Bewertungsstichtag ergibt. Liegt der voraussichtliche Verkaufspreis unter dem Einkaufspreis, kann dieser Betrag als Fixkosten zu 100% in Abzug gebracht werden.

Für die Folgemonate ist für diese Artikel jeweils eine **monatliche Inventur** und **Fortschreibung der Bestände** (Preisherabsetzungslisten) durchzuführen. Für zwischenzeitlich verkaufte Waren ist der tatsächlich erzielte Verkaufserlös aufzuzeichnen und zu belegen. Es gelten erhöhte Anforderungen an die Einzelaufzeichnungspflichten.



Corona-Wirtschaftshilfen: Neustarthilfe

Neustarthilfe

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro erhalten.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die Begünstigten verpflichten sich bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.

Seit dem 16.02.2021 können Sie hier Ihren Antrag auf Neustarthilfe stellen:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html

Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in den bereitgestellten FAQs:

 $\underline{https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html}$

Bitte beachten Sie jedoch folgenden Hinweis:

Die Neustarthilfe ist ein eigenständiges Programm im Rahmen der 3. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes (Überbrückungshilfe III). Daher können Soloselbständige entweder die Neustarthilfe in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III.



Eine Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich!

- Soloselbständige, die die Überbrückungshilfe III beantragt oder erhalten haben, sind somit nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe.
- Soloselbständige, die die Neustarthilfe beantragt oder erhalten haben, können keinen Antrag auf Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III stellen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwägung zwischen beiden Programmen. Der Antrag auf Neustarthilfe kann nur durch Sie selbst gestellt werden.

Fristverlängerungen – Bundesrat stimmt zu

Fristverlängerung für Insolvenzanträge und Steuererklärungen: Bundesrat stimmt zu

In seiner 1.000. Sitzung vom 12.02.2021 hat der Bundesrat der bereits in unseren vorangegangenen Corona-Updates vorgestellten Gesetzesinitiative zugestimmt.

Zwei wesentliche Gesetzesbeschlüsse sind besonders hervorzuheben:

1. Fristverlängerung für Insolvenzanträge

Beschlossen wurde eine weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021. Sie gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt wurden.

Soweit von November bis Ende Februar jedoch aus rechtlichen, beihilferechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten bzw. können, wird die Insolvenzantragspflicht auch für solche Unternehmen ausgesetzt, die nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.

Ausgenommen bleiben solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.



2. Fristverlängerung für Steuererklärungen

Die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung für steuerlich beratene Mandanten verschiebt sich um ein halbes Jahr. Für den Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist damit bis Ende August 2021 statt wie sonst üblich bis Ende Februar 2021

Daneben wird auch der Beginn der Verzinsung von Steuernachzahlungen/ Steuererstattungen um sechs Monate verschoben.

Einkommensteuer: steuerliche Erleichterungen

Erleichterungen für freiwillige Helfer in Impfzentren

Bund und Länder haben sich auf eine steuerliche Entlastung von freiwilligen Helfern in Impfzentren geeinigt. Damit können diese nun von der sog. Übungsleiter- oder von der Ehrenamtspauschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Dies geht aus einer Pressemitteilung des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg hervor.

Hier wird u.a. ausgeführt:

- Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst die Übungsleiterpauschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021. Die Übungsleiterpauschale lag 2020 bei 2400 Euro, 2021 wurde sie auf 3000 Euro jährlich erhöht. Bis zu dieser Höhe bleiben Einkünfte für eine freiwillige Tätigkeit steuerfrei.
- Wer sich wiederum in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen.
 Für das Jahr 2020 betrug sie bis zu 720 Euro, seit 2021 sind bis zu 840 Euro steuerfrei.

Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.



Pressemitteilung (ggf. Link in Browser kopieren):

https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeits-arbeit/pressemitteilung/pid/impfzentren-steuerliche-erleichterungen-fuer-freiwillige-beschlossen/

Einkommensteuer: Förderung Digitalisierung

Verzögerung bei der Einführung einer Sofort-Abschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter

Diverse Bundesländer begehren laut aktuellen Verlautbarungen der Presse gegen die Pläne des BMF auf, die geplante Sofort-Abschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter per BMF-Schreiben zu regeln. Dem Handelsblatt zufolge muss die Reform in einer Bund-Länder-Runde neu verhandelt werden.

Am 19.1.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder in ihrer Videoschaltkonferenz u.a. beschlossen, die Sofortabschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 zuzulassen. Hierüber haben wir bereits in unseren Corona-Updates berichtet. Damit sollten die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden können. Die Umsetzung sollte durch BMF-Schreiben untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden.

Link zum Protokoll der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder v. 19.12021, Seite 6:

https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1.

Den Angaben des Handelsblattes zufolge, haben nun die Finanzminister von Niedersachsen und Hessen sowie der Finanzsenator aus Bremen das Vorhaben u.a. wegen rechtlicher Bedenken vorerst gestoppt.

Eine Reform in einer solchen Größenordnung bedürfe einer gesetzlichen Regelung, zumal in die bestehenden Abschreibungsregelungen eingegriffen werde.



	Link zur Veröffentlichung Handelsblatt (ggf. in den Browser kopieren): https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-streit-um-abschreibungen-bundeslaender-blockieren-scholz-elf-milliarden-steuersen-kung/26924704.html?ticket=ST-1295013-6ZbSWs5JqkYkaa9hRXH5-ap5
Monatsbericht Bun- desfinanzministe- rium	BMF-Monatsbericht Februar 2021 Die Februar-Ausgabe des Monatsberichts des Bundesfinanzministeriums gibt einen detaillierten Überblick über die Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie. Außerdem gehen daraus Berichte zur Kreditaufnahme des Bundes, zum Jahreswirtschaftsbericht 2021 und Zahlen zur aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage hervor. Zum Monatsbericht: https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/deeda4b9-6aba-40f9-b151-a30a51831b17